



Jänner 2018
AK Positionspapier

Eine Europäische Arbeitsbehörde (ELA)

Wir über uns

Die Bundesarbeitskammer ist die gesetzliche Interessenvertretung von rund 3,6 Millionen ArbeitnehmerInnen und KonsumentInnen in Österreich. Sie vertritt ihre Mitglieder in allen sozial-, bildungs-, wirtschafts- und verbraucherpolitischen Angelegenheiten auf nationaler als auch auf der Brüsseler EU-Ebene. Darüber hinaus ist die Bundesarbeitskammer Teil der österreichischen Sozialpartnerschaft. Die BAK ist im EU-Transparenzregister unter der Nummer 23869471911-54 registriert.

Das AK EUROPA Büro in Brüssel wurde 1991 errichtet, um die Interessen aller Mitglieder der Bundesarbeitskammer gegenüber den Europäischen Institutionen vor Ort einzubringen.

Zur Organisation und Aufgabe der Bundesarbeitskammer in Österreich

Die Bundesarbeitskammer Österreichs bildet die Dachorganisation von neun Arbeiterkammern auf Bundesländerebene, die gemeinsam den gesetzlichen Auftrag haben, die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten.

Im Rahmen ihrer Aufgaben beraten die Arbeiterkammern ihre Mitglieder unter anderem in Fragen des Arbeitsrechts, des Konsumentenschutzes, in Sozial- und Bildungsangelegenheiten. Mehr als drei Viertel der rund 2 Millionen Beratungen jährlich betreffen arbeits-, sozial- und insolvenzrechtliche Fragestellungen. Darüber hinaus nimmt die Bundesarbeitskammer im Rahmen von legislativen Begutachtungsverfahren die Aufgabe wahr, die Positionen der ArbeitnehmerInnen und der KonsumentInnen gegenüber dem Gesetzgeber in Österreich als auch auf EU-Ebene einzubringen.

Alle österreichischen ArbeitnehmerInnen sind per Gesetz Mitglied der Arbeiterkammern. Die Mitgliedsbeiträge sind gesetzlich geregelt und betragen 0,5 Prozent des Bruttoeinkommens (maximal bis zur Höchstbemessungsgrundlage in der Sozialversicherung). 816.000 (ua Arbeitslose, Eltern in Karenz, Präsenz- und Zivildienstler) der rund 3,6 Millionen Mitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit, haben aber Anspruch auf das volle AK-Leistungsangebot!

Rudi Kaske
Präsident

Christoph Klein
Direktor

Die Position der AK im Einzelnen

Grundsätzliches

In Anbetracht der starken Zunahme grenzüberschreitender Beschäftigung und den damit zusammenhängenden grenzüberschreitenden Fällen im Bereich des Arbeits- und Sozialrechts wird die Einrichtung einer darauf bezogenen Europäischen Arbeitsbehörde grundsätzlich begrüßt. Damit verbundene Probleme können derzeit aufgrund verschiedener Interessenlagen zwischen den Mitgliedstaaten in den meisten Fällen nicht wirksam bilateral gelöst werden.

In diesem Zusammenhang wollen wir auf eines der wichtigsten im Primärrecht verankerten Ziele der Europäischen Union hinweisen, nämlich auf die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen. Dieses Ziel wird derzeit durch die vielfältigen Varianten von Lohn- und Sozialdumping konterkariert. In etlichen Bereichen der Arbeitswelt kommt es dadurch zu einer Angleichung nach unten. Die VerliererInnen sind in erster Linie Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, oft aber auch ArbeitgeberInnen, die sich am Lohn- und Sozialdumping nicht beteiligen. Verstärkt wird das Problem durch unter dem Deckmantel des Patriotismus auftretende nationalistische, politische Gruppierungen. Ihr steigender Einfluss führt dazu, dass die erforderliche Kooperation zwischen den Mitgliedstaaten mehr und mehr durch Konkurrenz ersetzt wird.

Benannt wurde die gegenständliche Behörde bislang als Europäische Arbeitsbehörde, Europäische Arbeitsrechtsbe-

hörde oder Europäische Arbeitsmarktbehörde. Da sich der Zuständigkeitsbereich weder auf das Arbeitsrecht im engeren Sinne noch auf klassische Arbeitsmarkttagenden beschränken sollte, sondern insbesondere auch sozialrechtliche Angelegenheiten und Kompetenzen in Zusammenhang mit grenzüberschreitender Verfolgung und Vollstreckung von zivilrechtlichen Ansprüchen und Sanktionen erfassen soll, wäre die Bezeichnung „Europäische Arbeitsbehörde“ am besten geeignet.

Aufgabenbereiche der Europäischen Arbeitsbehörde

Folgende Themen sollten in den Aufgabenbereich der Europäischen Arbeitsbehörde fallen:

- Sicherstellung und Verbesserung der Verwaltungszusammenarbeit in Zusammenhang mit Verwaltungsstrafverfahren bei Fällen von Lohn- oder Sozialdumping und bei Verstößen gegen ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften. Die Erfahrungen mit dem bereits bestehenden Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) sollten dabei genutzt werden.
- Bekämpfung von Missbrauch, insbesondere Sozialbetrug, Scheinentsendungen und undokumentierter Arbeit sowie Unterstützung bei der Koordinierung allfällig erforderlicher grenzüberschreitender Kontrollen.

- Verbesserung der Möglichkeiten, zivilrechtliche Ansprüche grenzüberschreitend geltend zu machen. In der Praxis zeigt sich, dass die rechtlichen Instrumente zur Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche bei grenzüberschreitenden Sachverhalten leider kaum funktionieren.

In diesem Zusammenhang könnte die Behörde auch für konkrete Ansprüche betroffener Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen beratend und unterstützend tätig sein, wie zB durch Zurverfügungstellung von Informationen über nationale Kernarbeitsnormen in möglichen Zielstaaten einer Entsendung. Wichtig wäre auch ein digitaler, kostenloser und ohne bürokratische Hürden ermöglichter Zugang zu den nationalen Firmenbuchdaten mit entsprechenden Übersetzungshilfen.

- Durchführung europaweiter Erhebungen und Untersuchungen in den Bereichen Arbeitsmarkt, ArbeitnehmerInnenschutz und Durchsetzung von arbeitsrechtlichen Ansprüchen in Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Sachverhalten. Zur klaren Abgrenzung zu den Aufgaben der Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen in Dublin (Eurofound) sollte sich die Europäische Arbeitsbehörde auf praxisnahe Forschung in ihrem unmittelbaren Zuständigkeitsbereich konzentrieren und klassische Grundlagenforschung etc Eurofound überlassen.

Denkbar wäre auch, dass die Behörde als EURES-Zentralstelle fungiert und so als Oberbehörde und Qualitätssicherungsinstanz für EURES-Berater dient.

Europäische Arbeitsbehörde und Sozialversicherung

Der im Rahmen der Kommissionsinitiative vorgebrachte Vorschlag zur Schaffung einer einheitlichen Europäischen Sozialversicherungsnummer wird grundsätzlich begrüßt. Anzumerken ist dazu allerdings, dass dies für die Kontrollbehörden nur dann eine wesentliche Verbesserung bringt, wenn damit die nationalen Sozialversicherungsdaten rasch und unmittelbar abrufbar werden.

Die Europäische Arbeitsbehörde selbst sollte jedenfalls Zugang zum im Aufbau befindlichen EESSI-System (Elektronischer Austausch von Informationen betreffend die Soziale Sicherheit) bekommen und enge Verbindungen zur Verwaltungskommission zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit pflegen. In diesem Zusammenhang könnte sie auch den nationalen Instanzenzug zum EuGH ergänzen. Konkret etwa dann, wenn von mehreren Mitgliedstaaten gleichgelagerte Probleme an die Kommission herangetragen werden und eine Klärung durch den EuGH von allgemeinem Interesse ist.

Sinnvoll wäre auch die Zuständigkeit der Europäischen Arbeitsbehörde für eine Schlichtung bei Zuständigkeitskonflikten zwischen Sozialversicherungsbehörden verschiedener Mitgliedstaaten und bei Streitigkeiten in Zusammenhang mit der Zuordnung von Crowdworkern bzw digitalen DienstleisterInnen zu nationalen Sozialversicherungssystemen.

Abgrenzung zu den nationalen Behörden und Schwerpunkte

Die Europäische Arbeitsbehörde sollte ergänzend zu den nationalen Behörden und einschlägigen Einrichtungen tätig sein, diese jedoch nicht ersetzen. Rein nationale Sachverhalte sollten jedenfalls nicht in die Kompetenz der Behörde fallen. Auch die Durchführung der konkreten Kontrollen sollte weiterhin den nationalen Behörden vorbehalten bleiben.

Die Schwerpunkte sollten grenzüberschreitende Entsendungen, grenzüberschreitende Überlassungen und Arbeitsvermittlungen sowie Tätigkeiten für ausländische ArbeitgeberInnen, AuftraggeberInnen oder Vermittlungsplattformen im Bereich digitaler Arbeit sein. Ein Schwerpunkt sollte auch dem grenzüberschreitenden Verkehr und den dort herrschenden Arbeitsbedingungen gewidmet sein.

Für weitere Fragen stehen Ihnen gerne

Walter Gagawczuk

T: +43 (0) 1 501 651 2589

walter.gagawczuk@akwien.at

sowie

Petra Völkerer

(in unserem Brüsseler Büro)

T +32 (0) 2 230 62 54

petra.völkerer@akeuropa.eu

zur Verfügung.

Österreichische Bundesarbeitskammer

Prinz-Eugen-Straße 20-22

1040 Wien, Österreich

T +43 (0) 1 501 65-0

AK EUROPA

Ständige Vertretung Österreichs bei der EU

Avenue de Cortenbergh 30

1040 Brüssel, Belgien

T +32 (0) 2 230 62 54

F +32 (0) 2 230 29 73